

Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

vom ...

(Entwurf)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 10 Absatz 1, 10a, 22 und 53 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966¹ (TSG)
und die Artikel 29 Absatz 1, 32 Absatz 1 und 39 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983²,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung soll:

- a. sicherstellen, dass tierische Nebenprodukte die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie die Umwelt nicht gefährden;
- b. ermöglichen, dass tierische Nebenprodukte soweit als möglich verwertet werden;
- c. veranlassen, dass die Infrastruktur für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bereitgestellt wird.

Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, die nicht für den menschlichen Verzehr zugelassen oder bestimmt sind.

² Sie gilt nicht für:

- a. ganze Tierkörper oder Teile von frei lebenden Wildtieren, bei denen kein Verdacht auf Vorliegen einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit besteht oder die nach der Tötung gemäss der guten Jagdpraxis nicht eingesammelt werden;
- b. Eizellen, Embryonen und Samen zu Zuchtzwecken;
- c. Rohmilch, Kolostrum und daraus gewonnene Erzeugnisse, die im Ursprungsbetrieb beseitigt oder verwendet werden;

AS

¹ SR 916.40

² SR 814.01

- d. Schalen von Weich- und Krebstieren ohne weiches Gewebe und Fleisch;
- e. Speisereste nach Artikel 3 Buchstabe d, ausser wenn diese:
 - 1. aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden,
 - 2. für die Tierernährung bestimmt sind,
 - 3. für die Verwendung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage bestimmt sind, oder
 - 4. aus privaten Haushalten stammen und weder im eigenen Haushalt beseitigt oder verwendet noch der Grüngutsammlung übergeben werden;
- f. Stoffwechselprodukte von Säugetieren und Laufvögeln, die nicht in Schlachthanlagen anfallen;
- g. tierische Nebenprodukte in einem Verarbeitungsstadium nach Anhang 8;;
- h. radioaktiv belastete tierische Nebenprodukte, die der Strahlenschutzgesetzgebung unterstehen;
- i. tierische Nebenprodukte, die im Abfallverzeichnis, das nach Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2005³ über den Verkehr mit Abfällen erlassen wurde, als Sonderabfälle bezeichnet sind.

³ Für tierische Nebenprodukte, die gentechnisch veränderte, pathogene oder gebietsfremde Organismen sind, welche mittels einer medizinisch-mikrobiologischen Diagnostik untersucht worden sind oder von Tieren stammen, die gentechnisch verändert waren oder mit gentechnisch veränderten, pathogenen oder gebietsfremden Organismen behandelt worden sind, gilt zusätzlich die Einschliessungsverordnung vom ...⁴.

⁴ Abwässer unterstehen dieser Verordnung solange, bis sie nach den Anhängen 3 Ziffer 213 und 4 Ziffer 19 vorgeklärt oder gefiltert worden sind.

⁵ Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen über die Bekämpfung von Tierseuchen sowie über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten.

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. *Tierkörper*: Körper umgestandener, totgeborener oder nicht zur Fleischgewinnung getöteter Tiere;
- b. *tierische Nebenprodukte*: Tierkörper und nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmte Schlachttierkörper sowie Teile von beiden, rohe oder verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs, einschliesslich Speisereste, Eizellen, Embryonen und Samen;

³ SR 814.610

⁴ SR 814.912

- b^{bis}. *Endpunkt*: Verarbeitungsstadium in der Herstellungskette, ab welchem ein Folgeprodukt kein spezielles Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie die Umwelt darstellt;
- b^{ter}. *Folgeprodukt*: tierische Nebenprodukte, die durch einen oder mehrere Schritte behandelt oder verarbeitet werden;
- c. *Heimtiere*: Tiere, die von Menschen gehalten, aber nicht für den menschlichen Verzehr zugelassen oder bestimmt sind;
- d. *Speisereste*: Küchen- und Speiseabfälle, die aus Einrichtungen stammen, in denen Lebensmittel mit tierischen Bestandteilen für den unmittelbaren Verzehr hergestellt werden, wie private Haushalte, Restaurants, Catering-Einrichtungen und Küchen, einschliesslich Gross- und Haushaltsküchen; Speisereste gelten als roh, bis sie nach einer in Anhang 5 aufgeführten Methode verarbeitet wurden;
- e. *Stoffwechselfprodukte*: Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt;
- f. *Feststoffe*: tierische Nebenprodukte, die durch Gitter in Abläufen oder einen Vorklärprozess (Flotation oder Filteranlage) aus dem Abwasser von Lebensmittel- oder Entsorgungsbetrieben abgesondert werden;
- g. *Entsorgung*: Sammeln, Zwischenlagern, Befördern, Verarbeiten, Verwerten, Verbrennen und Vergraben von tierischen Nebenprodukten;
- h. *Anlagen*: Einrichtungen, die dem Verarbeiten, Verwerten und Verbrennen von tierischen Nebenprodukten dienen;
- i. *Biogasanlage*: gewerbliche Anlage, in der tierische Nebenprodukte unter anaeroben Bedingungen biologisch abgebaut werden;
- j. *Kompostierungsanlage*: gewerbliche Anlage, in der tierische Nebenprodukte unter aeroben Bedingungen biologisch abgebaut werden;
- k. *Sammelstelle*: Stelle zum Zwischenlagern von tierischen Nebenprodukten vor deren Weiterverarbeitung;
- l. *Verarbeitetes tierisches Eiweiss*: aus Material der Kategorie 3 gewonnenes tierisches Eiweiss, das nach den Vorgaben dieser Verordnung behandelt worden ist, ausser Blutprodukte, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Kolostrum, Gelatine, hydrolysiertes Eiweiss und Dicalciumphosphat, Eier und Eierzeugnisse, Tricalciumphosphat und Kollagen;
- m. *Wassertiere*: Fische der Überklasse Kieferlose (Agnatha) und der Klassen Knorpelfische (Chondrichthyes) und Knochenfische (Osteichthyes) sowie Weichtiere (Mollusca) und Krebstiere (Crustacea);
- n. *Fischmehl*: verarbeitetes tierisches Eiweiss von Wassertieren;
- o. *Imkereiprodukte*: Honig, Bienenwachs, Gelée royale, Propolis und Pollen.

2. Abschnitt: Tierische Nebenprodukte

Art. 3a Einteilung in Kategorien

Tierische Nebenprodukte werden in drei Kategorien eingeteilt. Kategorie 1 ist die Kategorie mit dem höchsten Risiko.

Art. 4 Tierische Nebenprodukte der Kategorie 1

Tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 sind:

- a. Tierkörper oder Teile davon;
- b. Schlachttierkörper oder Teile davon:
 1. bei denen eine Transmissible Spongiforme Enzephalopathie festgestellt worden ist,
 2. bei denen das spezifizierte Risikomaterial nach den Artikeln 179*d* Absatz 1 und 180*c* Absatz 1 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁵ (TSV) nicht entfernt worden ist;
- c. spezifiziertes Risikomaterial nach den Artikeln 179*d* Absatz 1 und 180*c* Absatz 1 TSV;
- d. tierische Nebenprodukte:
 1. von Tieren, denen Stoffe oder Zubereitungen nach Anhang 4 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004⁶ verabreicht wurden,
 2. mit Rückständen in Konzentrationen, die die Grenzwerte nach der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung vom 26. Juni 1995⁷ überschreiten,
 3. die aufgrund eines positiven Hemmstofftests nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind;
- e. Speisereste aus Transportmitteln, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden;
- f. zur Fleischgewinnung getötete Wildtiere oder Teile davon, die Anzeichen einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheit aufweisen;
- g. Feststoffe aus dem Abwasser von Schlachthanlagen für Rinder, Schafe und Ziegen und von Zerlegebetrieben, sofern dort spezifiziertes Risikomaterial nach Artikel 179*d* Ziffer 2 oder 180*c* Ziffer 2 TSV entfernt wird;
- h. Endprodukte aus Anlagen mit geringer Verarbeitungskapazität nach Artikel 26.

⁵ SR 916.401

⁶ SR 812.212.27

⁷ SR 817.021.23

Art. 5 Tierische Nebenprodukte der Kategorie 2

Tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 sind:

- a. Schlachtierkörper oder Teile davon, die nicht zur Kategorie 1 gehören, von der Fleischkontrolle als ungeniessbar bezeichnet worden sind und Anzeichen einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheit aufweisen;
- b. Tierkörper von Geflügel, das aus kommerziellen Gründen getötet statt geschlachtet wurde;
- c. Stoffwechselprodukte von Säugetieren und Laufvögeln;
- d. zur Fleischgewinnung getötete Wildtiere oder Teile davon, die keine Anzeichen einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheit aufweisen und nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind;
- e. tierische Erzeugnisse, die aufgrund des Vorliegens von Fremdkörpern von der Fleischkontrolle als nicht genusstauglich bezeichnet worden sind;
- f. Feststoffe aus anderen Schlachthanlagen als den in Artikel 4 Buchstabe g genannten und aus Anlagen zur Entsorgung von Nebenprodukten der Buchstaben a–e.

Art. 6 Tierische Nebenprodukte der Kategorie 3

Tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 sind:

- a. Schlachtierkörper oder Teile davon, die nicht zu den Kategorien 1 und 2 gehören und die:
 1. von der Fleischkontrolle als genusstauglich bezeichnet worden sind, jedoch nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, oder
 2. von der Fleischkontrolle als nicht genusstauglich bezeichnet worden sind, jedoch keine Anzeichen einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheit aufweisen;
- b. Blut, Häute, Felle, Pelze, Hufe, Hörner, Borsten, Federn und Haare von Schlachtieren, die keine Anzeichen einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheit aufweisen;
- c. Milch, Milchprodukte und Kolostrum, Brütereinebenprodukte, Eier und Einebenprodukte einschliesslich Eierschalen von Vögeln sowie tierische Nebenprodukte von Fischen, Rundmäulern, Manteltieren, Stachelhäutern, Krebstieren und wirbellosen Tieren, die nicht zu den Kategorien 1 und 2 gehören und von Tieren stammen, die keine Anzeichen einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheit aufweisen;
- d. tierische Nebenprodukte, die beim Herstellen von Lebensmitteln aus geniessbarem Rohmaterial anfallen, einschliesslich entfetteter Knochen, Grieben sowie Zentrifugen- oder Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung;
- e. Lebens- und Futtermittel, die aus Erzeugnissen tierischer Herkunft bestehen oder solche enthalten, wenn sie nicht mehr für den menschlichen Ver-

zehr beziehungsweise die Verfütterung bestimmt sind und weder für Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellen;

- f. andere Speisereste als die in Artikel 4 Buchstabe e genannten.

Art. 7 Vermischte und nicht zugeordnete tierische Nebenprodukte

¹ Mischungen von tierischen Nebenprodukten verschiedener Kategorien werden derjenigen Kategorie zugeteilt, in die das Nebenprodukt mit dem höchsten Risiko fällt.

² Tierische Nebenprodukte, die in den Artikeln 4–6 nicht erwähnt sind, fallen unter Kategorie 2.

3. Abschnitt: Entsorgung

Art. 8 Grundsatz

Wer tierische Nebenprodukte entsorgt, muss dafür sorgen, dass:

- a. keine Krankheitserreger verbreitet werden und die Umwelt nicht gefährdet wird;
- b. die tierischen Nebenprodukte der Kategorien 1–3 identifizierbar und getrennt bleiben;
- c. diese nur mit in gutem Zustand gehaltenen Behältern, Räumen, Fahrzeugen, Geräten und dergleichen mittelbar oder unmittelbar in Berührung kommen;
- d. die Behälter, Räume, Fahrzeuge und Geräte genügend gross und für den Bestimmungszweck geeignet sind sowie regelmässig gereinigt werden.

Art. 9 Meldepflicht, Registrierung und Bewilligung

¹ Wer tierische Nebenprodukte entsorgen will, muss dies der zuständigen Kantons-tierärztin oder dem zuständigen Kantonstierarzt melden. Ein Betrieb muss zudem wichtige Veränderungen im Betrieb sowie die Betriebsschliessung melden.

² Keine Meldepflicht besteht für:

- a. die Entsorgung von Stoffwechselprodukten von Säugetieren und Laufvögeln;
- b. das Vergraben kleiner Tiere und des Aufbruchs von Wild (Art. 16 Abs. 1 Bst. d und f);
- c. den nichtgewerblichen Transport von tierischen Nebenprodukten zur Sammelstelle;
- d. das Sammeln und Zwischenlagern von tierischen Nebenprodukten, die im eigenen bewilligten Lebensmittelbetrieb anfallen;

- e. die Abgabe, den Bezug und die Verfütterung von rohen tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 und von rohen Tierkörpern oder Teilen davon an Fleischfresser;
- f. das Verwenden von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 2 und 3 zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecken;
- g. das Sammeln und Zwischenlagern von Speiseresten am Ort, wo sie anfallen;
- h. das Verwerten von Speiseresten in der Haushaltung, in der sie anfallen;
- i. das Verbrennen von Speiseresten in Kehrlichtverbrennungsanlagen, ausser sie stammen aus dem grenzüberschreitenden Verkehr;
- j. das Verwerten von Speiseresten in Biogas- oder Kompostierungsanlagen, auf deren Areal sich keine Tierhaltung befindet.

³ Für Betriebe nach Anhang 1 ist eine Bewilligung erforderlich. Handelt es sich um Anlagen, gelten zusätzlich die Anforderungen nach den Artikeln 24-26. Die Bewilligung wird von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt erteilt.

⁴ Die Betriebe, für die keine Bewilligung erforderlich ist, werden von der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt registriert.

⁵ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt teilt registrierten und bewilligten Betrieben eine Kontrollnummer zu. Sie oder er meldet die Kontrollnummer sowie Name und Adresse des Betriebes, Bewilligung, Kategorie der entsorgten tierischen Nebenprodukte dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) über das zentrale Informationssystem nach Artikel 54a TSG.

⁶ Die Verwendung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 zu Kunstzwecken, zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecken sowie zu taxidermischen Zwecken und zur Herstellung von Trophäen kann im Einzelfall durch die zuständige amtliche Tierärztin oder den zuständigen amtlichen Tierarzt bewilligt werden, sofern kein spezielles Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tieren besteht.

⁷ Vorbehalten bleiben weitere durch Bundesrecht oder kantonales Recht vorgeschriebene Bewilligungen und Prüfverfahren.

Art. 10 Sammeln, Zwischenlagern und Transportieren von tierischen Nebenprodukten

¹ Rohe tierische Nebenprodukte müssen im Schlachtbetrieb oder in einer Sammelstelle gekühlt aufbewahrt oder möglichst rasch in eine nach Artikel 25 bewilligte Anlage verbracht werden. Sie dürfen nicht zusammen mit Tieren transportiert werden.

² Die Anforderungen an das Sammeln, Zwischenlagern und Transportieren von tierischen Nebenprodukten sowie an die Sammelstellen sind in Anhang 2 festgelegt. Für Speisereste der Kategorie 3 gelten nur die Anforderungen an Fahrzeuge und Behälter nach Anhang 2 Ziffer 2.

Art. 11 Kennzeichnungen und Begleitpapiere

¹ Tierische Nebenprodukte müssen so gekennzeichnet sein, dass ersichtlich ist, welcher Kategorie sie zugeordnet sind.

² Während des Transports muss den tierischen Nebenprodukten ein Begleitpapier oder ein Entscheid der Fleischkontrolle nach Anhang 2 beiliegen. Davon ausgenommen sind Transporte aus bewilligten Betrieben und Anlagen sowie solche im Zusammenhang mit nicht meldepflichtigen Tätigkeiten.

³ Die Begleitpapiere sind vom Absender oder der Absenderin der tierischen Nebenprodukte auszustellen.

⁴ Die Begleitpapiere sind drei Jahre aufzubewahren. Den zuständigen Kontrollorganen des Bundes und der Kantone ist jederzeit Einsicht in die Dokumente zu gewähren.

⁵ Die Anforderungen an die Kennzeichnung und die Begleitpapiere finden sich in Anhang 2 Ziffern 1 und 3.

Art. 12 Verarbeiten von tierischen Nebenprodukten

¹ Das Verarbeiten von tierischen Nebenprodukten muss so erfolgen, dass allfällige Krankheitserreger vernichtet werden. Anhang 5 legt die zulässigen Verarbeitungsmethoden fest.

² Das BVET kann weitere Verarbeitungsmethoden zulassen, wenn sie in der Wirkung mindestens den Methoden nach Anhang 5 entsprechen.

Art. 13 Entsorgen von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1

¹ Tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 sind zu entsorgen:

- a. durch direkte Verbrennung;
- b. durch Drucksterilisation nach Anhang 5 und anschliessende:
 1. Verbrennung, oder
 2. energetische Nutzung vor der Verbrennung.

² Tierkörper und Teile davon dürfen als Futter für Fleischfresser und aassfressende Vögel verwendet werden, sofern sie keine Anzeichen einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheit aufweisen. Nicht verwendet werden dürfen Tierkörper und Teile davon von:

- a. Wiederkäuern;
- b. gentechnisch veränderten Tieren;
- c. Heimtieren;
- d. Tieren, denen Stoffe oder Zubereitungen nach Anhang 4 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004⁸ verabreicht wurden oder bei denen

⁸ SR 812.212.27

Grenzwertüberschreitungen nach der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung vom 26. Juni 1995⁹ festgestellt worden sind;

- e. Tieren, die radioaktiv kontaminiert sein könnten.

³ Milch, Kolostrum und aus diesen hergestellte Produkte, bei denen Grenzwertüberschreitungen nach der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung vom 26. Juni 1995 festgestellt worden sind, dürfen im Einzelfall mit Einverständnis der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes auch über eine für Nebenprodukte der Kategorie 2 zulässigen Methode, in einer Kehrichtverbrennungsanlage oder nach Artikel 15 Absatz 2 entsorgt werden.

⁴ Tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 dürfen zu Kunst-, Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecken sowie zu taxidermischen Zwecken und zur Herstellung von Trophäen verwendet werden.

Art. 14 Entsorgen von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 2

¹ Tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 sind zu entsorgen:

- a. nach Artikel 13 Absätze 1 und 2;
- b. nach Drucksterilisation gemäss Anhang 5 durch Verwertung:
 - 1. in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage,
 - 2. des ausgeschmolzenen Fettes in organischen Düngern oder in anderen technischen Erzeugnissen, ausgenommen in pharmazeutischen, kosmetischen oder medizinischen Produkten,
 - 3. der eiweiss- und knochenhaltigen Materialien in organischen Düngern.

² Stoffwechselprodukte von Säugetieren und Laufvögeln dürfen direkt in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage verwertet oder für die Herstellung technischer Erzeugnisse verwendet werden. Kleinstmengen dürfen auch im Herkunftsbetrieb des Schlachttieres kompostiert werden.

Art. 15 Entsorgen von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3

¹ Tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 sind zu entsorgen:

- a. nach Artikel 14;
- b. durch Verwertung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage;
- c. durch Verwertung als Tierfutter, als Kauspielzeug für Tiere oder für die Herstellung technischer Erzeugnisse.

² Milch und Kolostrum dürfen unter der Voraussetzung, dass keine Gefahr für die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit für Menschen oder Tiere entsteht, um Faktor 4 verdünnt auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht werden.

⁹ SR 817.021.23

Art. 16 Vergraben von tierischen Nebenprodukten

¹ Vergraben werden dürfen:

- a. Tierkörper, die aus schwer zugänglichen Orten nicht in eine Anlage verbracht werden können;
- b. Tierkörper, die mit Fremdkörpern vermischt sind und deshalb nicht in einer Anlage entsorgt werden können;
- c. Tierkörper, die infolge einer Seuche oder Katastrophe anfallen und die nicht in einer Anlage entsorgt werden können;
- d. einzelne kleine Tiere bis zu einem Gewicht von zehn Kilogramm auf Privatgrund;
- e. Heimtiere auf Tierfriedhöfen;
- f. der Aufbruch von Wild.

² Die Anforderungen an Plätze, die zum Vergraben von Tierkörpern nach Absatz 1 Buchstaben b, c und e vorgesehen sind, sind in Anhang 6 festgelegt.

Art. 17 Entsorgung von Verbrennungs- und Fermentationsrückständen

Die Entsorgung von Rückständen aus Verbrennungs-, Biogas- und Kompostierungsanlagen richtet sich nach der Umweltschutz- und der Landwirtschaftsgesetzgebung, insbesondere nach der Technischen Verordnung vom 10. Dezember 1990¹⁰ über Abfälle (TVA), der Verordnung vom 22. Juni 2005¹¹ über den Verkehr mit Abfällen, der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005¹² und der Dünger- Verordnung vom 10. Januar 2001¹³.

4. Abschnitt: Verwendung von tierischen Nebenprodukten zur Fütterung**Art. 18** Allgemeines

¹ Tiere, ausgenommen zur Pelzgewinnung gehaltene Tiere sowie Wassertiere, dürfen nicht mit Eiweiss gefüttert werden, das von Tieren derselben Art stammt.

² An Tiere, deren Fleisch als Lebensmittel zugelassen ist, dürfen nicht verfüttert werden:

- a. Speisereste;
- b. tierisches Eiweiss;
- c. Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischer Herkunft;

¹⁰ SR 814.600

¹¹ SR 814.610

¹² SR 814.81

¹³ SR 916.171

- d. Fett, das aus Teilen des Schlachtierkörpers extrahiert wurde, die Anzeichen einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheit aufweisen;
- e. Futtermittel, die Bestandteile nach den Buchstaben a–d enthalten.

³ An Wiederkäuer dürfen, mit Ausnahme von Fetten der Kategorie 3, keine tierischen Nebenprodukte verfüttert werden. Futter für Wiederkäuer darf nicht durch Rückstände von tierischen Nebenprodukten nach Absatz 2 verunreinigt sein; ausgenommen sind Rückstände von Fischmehl der Kategorie 3.

⁴ Abweichend von den Absätzen 1–3 dürfen verfüttert werden:

- a. Milch und Milchprodukte, Kolostrum, Eier und Eierzeugnisse, Gelatine von Nichtwiederkäuern;
- b. hydrolisiertes Eiweiss von Nichtwiederkäuern und aus Häuten und Fellen von Wiederkäuern.

⁵ Das BVET kann nach Anhörung des Bundesamtes für Landwirtschaft für den Vollzug der Absätze 1–3 Methoden und Schwellenwerte festlegen.

Art. 19 Blutprodukte

Blutprodukte dürfen als Bestandteil von Futter für Schweine, Geflügel und Fische verwendet werden, wenn:

- a. das Blut aus Schlachthanlagen stammt, in denen keine Wiederkäuer geschlachtet werden oder in denen die Schlachtung von Wiederkäuern räumlich getrennt stattfindet;
- b. das Blut nicht von Wiederkäuern gewonnen wurde und nach dem Ergebnis der amtlichen Fleischkontrolle den Kriterien von Artikel 6 Buchstabe a entspricht;
- c. das Blut und die daraus hergestellten Produkte von Wiederkäuerblut und den daraus hergestellten Produkten getrennt gesammelt, transportiert, verarbeitet und gelagert werden;
- d. sie nach Anhang 5 drucksterilisiert oder nach einer Methode hergestellt werden, die die Einhaltung der mikrobiologischen Normen nach Anhang 5 Ziffer 39 gewährleistet;
- e. die Herstellung des Futters in einer Anlage erfolgt, die von den Anlagen, in denen Futter für Wiederkäuer hergestellt wird, getrennt ist;
- f. der Herstellerbetrieb des Futters der Forschungsanstalt für Nutztiere und Milchwirtschaft gemeldet worden ist;
- g. im Herstellerbetrieb des Futters über die Zumischungen von Blutprodukten Buch geführt wird; und
- h. die Verwendung und Lagerung von Futter, das Blutprodukte enthält, nur in Beständen erfolgt, in denen keine Wiederkäuer gehalten werden.

Art. 20 Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat

Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat aus tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 dürfen an Nichtwiederkäuer verfüttert werden, wenn:

- a. sie entsprechend den Verarbeitungsmethoden nach Anhang 5 gewonnen wurden;
- b. die Anforderungen an den Herstellerbetrieb und die Verwendung und Lagerung des Futters nach Artikel 19 Buchstaben e–h erfüllt sind; und
- c. die Futtermittel, in denen sie enthalten sind, insgesamt weniger als 10 Prozent Phosphor enthalten.

Art. 21 Fischmehl

Fischmehl der Kategorie 3 darf als Bestandteil von Futter für Schweine, Geflügel und Fische sowie als Bestandteil von pulverförmigen Milchaustauschfuttermitteln für noch nicht abgesetzte Wiederkäuer verwendet werden, wenn:

- a. es nach Anhang 5 drucksterilisiert oder nach einer Methode hergestellt worden ist, die die Einhaltung der mikrobiologischen Normen nach Anhang 5 Ziffer 39 gewährleistet;
- b. der Herstellerbetrieb der Agroscope Liebefeld-Posieux ALP gemeldet worden ist; und
- c. der Herstellerbetrieb über die Zumischungen von Fischmehl Buch führt.

Art. 22 Fütterung von Fischen

¹ Tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 aus Schlachthanlagen oder anderen Lebensmittelbetrieben dürfen für die Fütterung von Fischen verwendet werden, wenn die Anforderungen nach Artikel 19 erfüllt sind. Beim Verlassen der Schlachthanlage muss den tierischen Nebenprodukten ein Entscheid der Fleischkontrolle nach Anhang 2 beiliegen.

² Die Fütterung von Zuchtfischen mit Eiweiss, das aus Körpern oder Teilen von Körpern von Zuchtfischen derselben Art gewonnen wurde, ist verboten.

Art. 23 Fütterung von Tieren, deren Fleisch nicht als Lebensmittel zugelassen ist

¹ Zur Fütterung von Tieren, deren Fleisch nicht als Lebensmittel zugelassen ist, dürfen verwendet werden:

- a. tierische Nebenprodukte nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben b–e nach Drucksterilisation gemäss Anhang 5, sofern sie:
 1. der Kategorie 3 zugeordnet sind,
 2. in Anlagen zu Futtermitteln verarbeitet werden, die ausschliesslich Futtermittel für Tiere, deren Fleisch nicht als Lebensmittel zugelassen ist, herstellen, und

3. offen nur in gesonderten Räumen gelagert und gesondert transportiert werden;
- b. tierische Nebenprodukte nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben b–e ohne Drucksterilisation, sofern sie:
 1. die Voraussetzungen nach Buchstabe a erfüllen,
 2. in ausschliesslich dafür vorgesehenen Behältern transportiert werden,
 3. unmittelbar von einer Anlage, in der tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 verarbeitet werden, zu den Herstellungsanlagen für Futtermittel transportiert werden, und
 4. die mikrobiologischen Normen nach Anhang 5 Ziffer 39 erfüllen;
- c. andere tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 in rohem oder nach Anhang 5 verarbeitetem Zustand.

² Zur Fütterung von Fleischfressern und aassfressenden Vögeln dürfen auch die nach Artikel 13 Absatz 2 zugelassenen Tierkörper und Teile davon verwendet werden.

³ Schlachtierkörper der Kategorie 3 oder Teile davon, die von der Fleischkontrolle mit der Bezeichnung «ungeniessbar, ohne Anzeichen einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheit» versehen worden sind, müssen von einem Entscheid der Fleischkontrolle nach Anhang 2 begleitet sein. Der Entscheid ist der Kantons-tierärztin oder dem Kantonstierarzt am Bestimmungsort zur Kenntnis zu bringen.

5. Abschnitt: Anlagen

Art. 24 Anforderungen an die Anlagen

¹ Die Anlagen müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die unreinen von den reinen Arbeitsgängen getrennt sind und eine Verunreinigung der verarbeiteten tierischen Nebenprodukte ausgeschlossen ist.

² Sie müssen in einem von der Nutztierhaltung, der Schlachthanlage oder dem Lebensmittelbetrieb getrennten Gebäudeteil untergebracht und von öffentlichen Strassen getrennt sein.

³ Jede Anlage ist für die Entsorgung einer einzigen Kategorie von tierischen Nebenprodukten zugelassen. Sie darf keinen räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit Anlagen anderer Kategorien haben.

⁴ Die Anforderungen an die Gebäude, die Ausstattung und den Betrieb der Anlagen sind in den Anhängen 3 und 4 festgelegt.

⁵ Die Kantons-tierärztin oder der Kantonstierarzt kann Abweichungen von den Anforderungen nach den Anhängen 3 und 4 bewilligen, wenn nachgewiesen wird, dass sich keine Krankheitserreger verbreiten können und der Schutz der Umwelt gewährleistet ist. Insbesondere muss eine Trennung der unreinen von den reinen Arbeitsgängen gewährleistet und eine Verunreinigung der verarbeiteten tierischen Nebenprodukte ausgeschlossen sein.

⁶ Für serienmässig hergestellte Anlagen mit geringer Verarbeitungskapazität gilt ausschliesslich Artikel 26.

Art. 25 Betriebsbewilligung

¹ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt erteilt, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen kantonalen Behörden, die Betriebsbewilligung, wenn die Anforderungen an die Anlage nach dieser Verordnung und dem übrigen Bundesrecht, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, erfüllt sind.

² Die Betriebsbewilligung bestimmt:

- a. den Zweck der Anlage;
- b. die Kategorie von tierischen Nebenprodukten, zu deren Entsorgung die Anlage zugelassen ist;
- c. die höchstzulässige betriebliche Kapazität, die sich aus Transport-, Annahme-, Lager- und technischer Verarbeitungskapazität zusammensetzt; und
- d. die Bedingungen und Auflagen.

³ Die Betriebsbewilligung gilt für höchstens zehn Jahre. Sie wird auf Gesuch hin erneuert, wenn die Überprüfung der Anlage ergibt, dass die baulichen und betrieblichen Anforderungen erfüllt sind.

⁴ Sie gilt für die betreffende Anlage und bleibt auch nach einem Wechsel der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers gültig.

⁵ Sie ist mit der Auflage zu verbinden, dass die Gesamtmenge der in einem Jahr entsorgten tierischen Nebenprodukte, aufgeschlüsselt nach Kategorien, Warengruppen, Lieferanten und Empfängern, der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt bis am 31. Januar des folgenden Jahres mitzuteilen ist.

⁶ Sie kann entzogen werden, wenn:

- a. mit ihr verbundene Auflagen nicht erfüllt werden;
- b. die Vorschriften über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten oder die Vorschriften über die Selbstkontrolle und die Aufzeichnungen wiederholt missachtet worden sind;
- c. Mängel nicht innert der festgesetzten Frist behoben werden.

Art. 26 Anlagen mit geringer Verarbeitungskapazität

¹ Serienmässig hergestellte Anlagen mit geringer Verarbeitungskapazität dürfen nur angepriesen oder verkauft werden, wenn sie vom BVET bewilligt worden sind.

² Der inländische Hersteller oder der Importeur richtet das Gesuch mit den zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen an das BVET.

³ Das BVET erteilt die Bewilligung, wenn die Anlage den Anforderungen an die Seuchensicherheit genügt.

⁴ Für den Betrieb der Anlage ist eine Bewilligung nach Artikel 9 Absatz 3 erforderlich.

⁵ Vorbehalten bleiben weitere durch Bundesrecht oder kantonales Recht vorgeschriebene Bewilligungen und Prüfverfahren.

6. Abschnitt: Seuchenpolizeiliche Massnahmen und Kontrollen

Art. 27 Grundsatz

Tierische Nebenprodukte dürfen nicht aus Gebieten oder Betrieben verbracht werden, die seuchenpolizeilichen Einschränkungen infolge hochansteckender Seuchen unterworfen sind. Sie dürfen in diesem Fall auch nicht als Tierfutter, Kauspielzeug für Tiere oder für die Herstellung technischer Erzeugnisse verwendet werden. Vorbehalten bleiben die Artikel 28 und 29.

Art. 28 Anordnungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes

¹ Wird eine Seuche festgestellt, so bestimmt die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt, wie die tierischen Nebenprodukte entsorgt werden müssen, insbesondere:

- a. in welcher Anlage die Tierkörper zu entsorgen sind, falls mehrere Anlagen in Frage kommen;
- b. welche besonderen Vorsichtsmassnahmen getroffen werden müssen.

² Ist die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 infolge eines massiven Ausbruchs einer Seuche oder anderer aussergewöhnlicher, nicht vorhersehbarer Umstände in den dafür vorgesehenen Anlagen nicht mehr möglich, so kann die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt die Entsorgung in einer für die Kategorie 3 zugelassenen Anlage gestatten. Werden in dieser Anlage wieder ausschliesslich tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 entsorgt, so bedarf sie erneut der Betriebsbewilligung nach Artikel 25.

Art. 29 Anordnungen des BVET

Wird eine hochansteckende Seuche festgestellt, so kann das BVET anordnen, dass:

- a. sämtliche tierischen Nebenprodukte innerhalb der vom Seuchenausbruch betroffenen Region oder verseuchte tierische Nebenprodukte aus mehreren betroffenen Regionen in derselben Anlage entsorgt werden müssen;
- b. ein Betrieb, der sich gegenüber einem Kanton zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten verpflichtet hat, seine Tätigkeit so umstellt oder mit andern Betrieben koordiniert, dass die gesamte Kapazität für die Entsorgung zur Verfügung steht; die Kantone entschädigen den Betrieb für allfällige Mehrkosten oder Ertragsausfälle.

Art. 30 Selbstkontrolle

¹ Wer über eine Bewilligung nach Artikel 9 Absatz 3 verfügt, muss ein Kontrollverfahren nach den in Anhang 7 festgelegten Grundsätzen der Selbstkontrolle erstellen, dokumentieren und kontinuierlich anwenden.

² Den zuständigen Kontrollorganen des Bundes und der Kantone ist Einsicht in die Dokumentation zu gewähren. Die Unterlagen sind drei Jahre aufzubewahren.

³ Entsprechen die Ergebnisse der Analysen und Kontrollen nicht den Vorschriften, so sind unverzüglich die erforderlichen Massnahmen einzuleiten. In schwerwiegenden Fällen, wie der Anlieferung von tierischen Nebenprodukten einer Kategorie, für welche die betreffende Anlage keine Bewilligung hat, oder von Abweichungen im Sterilisationsprozess, ist die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt zu informieren.

Art. 31 Amtliche Kontrollen

¹ Die Kantone beaufsichtigen die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte. Sie kontrollieren die Anlagen mindestens einmal jährlich, die anderen bewilligten Betriebe periodisch je nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit.

² Die Kontrolle über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Futtermitteln richtet sich zusätzlich nach der Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999¹⁴.

7. Abschnitt: Verantwortung für die Entsorgung**Art. 32** Entsorgung durch die Inhaberin oder den Inhaber

¹ Wer gewerbsmässig Tiere schlachtet, Fleisch zerlegt oder Fleisch verarbeitet, muss die bei ihm anfallenden tierischen Nebenprodukte entsorgen oder entsorgen lassen.

² Wer tierische Nebenprodukte, ausgenommen Speisereste, durch Dritte entsorgen lässt, muss gegenüber dem Kanton durch Vorlegen schriftlicher Vereinbarungen nachweisen, dass die Entsorgung für mindestens zwei Jahre gesichert ist. Die Vereinbarungen enthalten Angaben zu den Mengen und den Ausstiegsbedingungen.

³ Der Kanton kann einen Schlacht- oder anderen Lebensmittelbetrieb schliessen, wenn eine vorschriftsgemässe Entsorgung der tierischen Nebenprodukte nicht gewährleistet ist.

⁴ Alle übrigen Inhaberinnen und Inhaber von tierischen Nebenprodukten müssen diese in die vom Kanton bestimmte Sammelstelle liefern, sofern sie zu deren Entsorgung nicht selber in der Lage sind.

¹⁴ SR 916.307

Art. 33 Entsorgung durch den Kanton

¹ Für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, die nicht bei der gewerbmässigen Schlachtung oder Fleischverarbeitung anfallen, ist der Kanton verantwortlich; davon ausgenommen sind Speisereste.

² Kantone, die keine eigene Anlage betreiben, stellen die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte, für die sie verantwortlich sind, durch eine Vereinbarung mit einem Entsorgungsbetrieb sicher.

Art. 34 Infrastruktur der Kantone

Der Kanton sorgt dafür, dass:

- a. eine zweckmässige Infrastruktur für das Sammeln und Zwischenlagern der tierischen Nebenprodukte zur Verfügung steht;
- b. Plätze für das Vergraben von Tierkörpern vorgesehen werden.

Art. 35 Infrastruktur für den Transport

Die Kantone arbeiten in Bezug auf die Infrastruktur für den Transport zusammen. Sie sorgen dafür, dass ihnen mindestens die nötigen Container für den Transport von verseuchten Tierkörpern und Transportfahrzeuge zur Verfügung stehen. Je 8000 Grossvieheinheiten ist eine Kapazität von einer Tonne erforderlich.

Art. 36 Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten

¹ Wer tierische Nebenprodukte ausführt, muss in der Lage sein, diese auch im Inland in einer für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der entsprechenden Kategorie zugelassenen Anlage zu entsorgen, falls das Bestimmungsland die Einfuhr beschränkt oder verbietet. Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Vereinbarungen über die grenzüberschreitende Entsorgung.

² Der Nachweis, dass die tierischen Nebenprodukte im Fall einer Einfuhrbeschränkung im Inland entsorgt werden können, ist mit einer schriftlichen Übernahmegarantie zu erbringen. Eine Übernahmegarantie kann nur ausgestellt werden, sofern und solange die Anlage über freie Kapazität verfügt. Diese ergibt sich aus der Differenz der gemäss Betriebsbewilligung festgelegten Entsorgungskapazität und der pro Jahr effektiv entsorgten Gesamtmenge.

³ Für lagerfähige Häute und Felle, für Speisereste sowie für tierische Nebenprodukte, die eine Drucksterilisation durchlaufen haben, ist keine Übernahmegarantie erforderlich.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten nach den Artikeln 25 und 32 der Verordnung vom 18. April 2007¹⁵ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten.

¹⁵ SR 916.443.10

Art. 37 Kostentragung

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber der tierischen Nebenprodukte trägt die Kosten der Entsorgung.

² Der Kanton belastet den Inhaberinnen und Inhabern der tierischen Nebenprodukte, für die er die Entsorgung übernommen hat, anteilmässig die bei ihm anfallenden Entsorgungskosten.

³ Er kann auf die vollständige Überwälzung der Entsorgungskosten verzichten, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt oder wenn daraus ein unverhältnismässiger administrativer Aufwand entsteht.

⁴ Die Kantone regeln die Kostenbeteiligung der Gemeinden an der Entsorgung.

⁵ Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.

Art. 38 Entschädigung der Entsorgungsbetriebe durch die Kantone

¹ Die Kantone vergüten den Entsorgungsbetrieben für die in ihrem Auftrag übernommenen tierischen Nebenprodukte die effektiven, durch den Verwertungserlös nicht gedeckten Kosten der Entsorgung.

² Darüber hinausgehende Vergütungen sind nur soweit zulässig, als sie zur Erhaltung eines Betriebs notwendig sind, dessen Bestand für die Entsorgungsaufgaben des Kantons unabdingbar ist. Die so begünstigten Entsorgungsbetriebe dürfen die tierischen Nebenprodukte von Schlacht- oder anderen Lebensmittelbetrieben nicht günstiger entsorgen als Entsorgungsbetriebe, die keine staatliche Unterstützung erhalten.

³ Der Entsorgungsbetrieb muss:

- a. dem Kanton jährlich Aufschluss über den Betriebsaufwand und den Verwertungserlös aus den tierischen Nebenprodukten erteilen;
- b. die Mengen und die Herkunft der verbrannten tierischen Nebenprodukte erfassen und aufzeichnen; die Aufzeichnungen sind dem Kanton jährlich zuzustellen;
- c. jährlich bekannt geben, in welchem Umfang für Entsorgungskosten einerseits den Kantonen und andererseits den privaten Lieferantinnen und Lieferanten Rechnung gestellt worden ist.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 39** Vollzug

Die Kantone vollziehen diese Verordnung.

Art. 40 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung vom 23. Juni 2004¹⁶ über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten wird aufgehoben.

² Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. *Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990¹⁷ über Abfälle*

Anpassung eines Verweises

In den Artikeln 30 und 32 wird der Verweis auf die „Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten“ ersetzt durch „Verordnung vom ...¹⁸ über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten“.

2. *Verordnung vom 23. November 2005¹⁹ über das Schlachten und die Fleischkontrolle*

Art. 3 Bst. h Ziff. 2

(In dieser Verordnung bedeuten Teile des Schlachttierkörpers:)

2. tierische Nebenprodukte nach Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung vom ...²⁰ über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten.

Anpassung eines Verweises:

In Artikel 17 Absatz 3 wird der Verweis auf die „Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten“ ersetzt durch „Verordnung vom ...²¹ über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten“.

3. *Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995²²*

Art. 6 Bst. e

- e. VTNP: Verordnung vom ...²³ über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten;

4. *Verordnung vom 10. November 2004²⁴ über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten*

Anpassung eines Verweises

In Artikel 1 wird der Verweis auf die „Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten“ ersetzt durch „Verordnung vom ...²⁵ über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten“.

¹⁶ AS 2004 3097, 2005 4199, 2006 5217, 2007 2711, 2008 1189

¹⁷ SR 814.600

¹⁸ SR 916.441.22

¹⁹ SR 817.190

²⁰ SR 916.441.22

²¹ SR 916.441.22

²² SR 916.401

²³ SR 916.441.22

²⁴ SR 916.407

²⁵ SR 916.441.22

Art. 2 Abs. 4

⁴ Die Beiträge an die Schlachtbetriebe werden nur ausgerichtet, wenn die tierischen Nebenprodukte von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung in Entsorgungsbetrieben entsorgt und die Anforderungen nach Artikel 32 Absatz 2 VTNP²⁶ erfüllt worden sind.

5. *Verordnung vom 18. April 2007*²⁷ *über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten*

Art. 2 Bst. o

In dieser Verordnung bedeuten:

- o. *VTNP*: Verordnung vom ...²⁸ über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten;

Art. 25 Abs. 1 und 2 Bst. b

¹ Tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 nach den Artikeln 4 und 5 VTNP²⁹ und der Kategorie 3 nach Artikel 6 Buchstabe a VTNP dürfen nur mit Bewilligung des BVET in die Europäische Union ausgeführt werden.

² Das BVET erteilt die Bewilligung, wenn:

- b. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass sie oder er im Fall einer Einfuhrbeschränkung des Bestimmungslandes die tierischen Nebenprodukte im Inland nach Artikel 36 VTNP entsorgen kann; und

6. *Verordnung vom 27. August 2008*³⁰ *über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr*

Anpassung eines Verweises

*In Artikel 11 Absatz 7 wird der Verweis auf die „Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)“ ersetzt durch „Verordnung vom ...“*³¹ *über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)“.*

Art. 41 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

²⁶ SR 916.441.22

²⁷ SR 916.443.10

²⁸ SR 916.441.22

²⁹ SR 916.441.22

³⁰ SR 916.443.13

³¹ SR 916.441.22

Anhang 1
(Art. 9 Abs. 3)

Betriebe, für die eine Bewilligung erforderlich ist

- 1 Betriebe, die tierische Nebenprodukte nach den Verfahren gemäss Anhang 5 verarbeiten, ausgenommen Biogas- und Kompostierungsanlagen;
- 2 Betriebe, die tierische Nebenprodukte verbrennen, ausser wenn sie über eine umweltschutzrechtliche Bewilligung verfügen;
- 3 Betriebe, die tierische Nebenprodukte als Brennstoff verwenden;
- 4 Betriebe, die Heimtierfutter herstellen;
- 5 Betriebe, die organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel herstellen;
- 6 Biogas- und Kompostierungsanlagen, auf deren Areal sich eine Tierhaltung befindet;
- 7 Betriebe, die gesammelte tierische Nebenprodukte weiterbearbeiten, insbesondere Betriebe, die Nebenprodukte sortieren, zerlegen, kühlen, einfrieren, salzen oder die Häute und Felle oder spezifiziertes Risikomaterial entfernen;
- 8 Betriebe, die tierische Nebenprodukte lagern;
- 9 Betriebe, die behandelte oder verarbeitete Nebenprodukte lagern, die:
 - a. durch Deponierung oder Verbrennung entsorgt werden;
 - b. als Brennstoff verwendet werden;
 - c. als Futtermittel verwendet werden, ausgenommen Anlagen oder Betriebe, die nach den Artikeln 20 und 20a der Futtermittelverordnung vom 26. Mai 1999³² registriert oder zugelassen sind;
 - d. als organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel verwendet werden, ausser bei Lagerung am Ort der direkten Anwendung.

³² SR 916.307

Anhang 2
(Art. 10, 11, 22 Abs. 1 und 23)

Vorschriften für das Sammeln, Zwischenlagern und Transportieren von tierischen Nebenprodukten

1 Kennzeichnung

- 11 Die Kategorie der tierischen Nebenprodukte muss während des Transports auf einem am Fahrzeug, Behälter, Karton oder an sonstigem Verpackungsmaterial befestigten Etikett deutlich angegeben sein. Dazu sind die folgenden Farben und Bezeichnungen zu verwenden:
- a. die Farbe schwarz und die Bezeichnung «Nur zur Entsorgung/Verbrennung» oder „Zur energetischen Nutzung vor der Verbrennung“ bei tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1;
 - b. die Farbe schwarz und die Bezeichnung «Zur Verfütterung an (Name der Tiergruppe)» bei tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1, die zur Fütterung von Fleischfressern zugelassen sind (Art. 13 Abs. 2);
 - c. die Farbe gelb und die Bezeichnung «Darf nicht verfüttert werden» bei tierischen Nebenprodukten der Kategorie 2;
 - d. die Farbe grün und die Bezeichnung «Nicht für den menschlichen Verzehr» bei tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3.
- 12 Material der Kategorien 1 und 2, das einer Drucksterilisation unterzogen wird, ist während der Verarbeitung folgendermassen mit Glycerintrihexanoat (GTH) zu markieren:
- a. GTH ist zuzufügen, nachdem das Material mit einer Temperatur von mindestens 80 °C hygienisiert worden ist. Es ist eine gleichmässige Verteilung von GTH zu gewährleisten.
 - b. Durch ein Monitoringsystem und Aufzeichnungen muss die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage dokumentieren können, dass im verarbeiteten Material eine Mindestkonzentration von 250 mg GTH/ kg Fett stets erreicht wird.
 - c. Wird das verarbeitete Material nach der Drucksterilisation direkt in der gleichen Anlage verbrannt oder über ein geschlossenes System zur Verbrennung verbracht, so ist eine Markierung mit GTH nicht notwendig.

2 Fahrzeuge und Behälter

- 21 Tierische Nebenprodukte sind in fest verschlossenen Verpackungen oder abgedeckten dichten, korrosionsbeständigen und leicht zu reinigenden Behältern beziehungsweise Fahrzeugen zu transportieren.
- 22 Fahrzeuge und wieder verwendbare Behälter sowie alle wieder verwendbaren Ausrüstungsgegenstände und Geräte, die mit tierischen Nebenprodukten in Berührung kommen, sind nach jeder Verwendung zu säubern, aus- und abzuwaschen sowie zu desinfizieren und bis zur nächsten Verwendung sauber zu halten.
- 23 In wieder verwendbaren Behältern dürfen nur verarbeitete tierische Nebenprodukte transportiert werden; in einem Behälter darf immer nur ein bestimmtes Nebenprodukt transportiert werden.
- 24 Behälter für tierische Nebenprodukte dürfen nicht für Schlachtierkörper und Schlachterzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, verwendet werden.
- 25 Rohe tierische Nebenprodukte der Kategorie 3, die für die Herstellung von Futtermitteln oder Heimtierfutter verwendet werden, müssen gekühlt oder gefroren transportiert werden, ausser wenn sie binnen 24 Stunden ab Versendung verarbeitet oder erneut gekühlt werden.
- 26 Für Kühltransporte verwendete Fahrzeuge müssen so konzipiert sein, dass während der gesamten Transportdauer eine angemessene Temperatur aufrechterhalten werden kann.

3 Begleitpapiere und Entscheide der Fleischkontrolle

- 31 Die Begleitpapiere müssen folgende Angaben enthalten:
- a. Datum, an dem das Material abgeholt wurde;
 - b. Beschreibung des Materials, einschliesslich der Angaben nach Ziffer 12;
 - c. Tierart, falls es sich um tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 handelt, die als Futtermittel verwendet werden sollen;
 - d. Ohrmarkennummer bei Häuten und Fellen von Klautentieren;
 - e. Gewicht des Materials;
 - f. Name, Anschrift und Kontrollnummer des Herkunftsbetriebs;
 - g. Name, Anschrift und Kontrollnummer des Transportunternehmens;
 - h. Name, Anschrift und Kontrollnummer des Empfängerbetriebs;
 - i. gegebenenfalls Art und Verfahren der Verarbeitung.

- 32 Das Begleitpapier ist in mindestens drei Exemplaren auszustellen. Das Original muss der Sendung bis zum Endbestimmungsort beiliegen und ist vom Empfängerbetrieb aufzubewahren. Je eine Kopie verbleibt beim Herkunftsbetrieb und beim Transportunternehmen.
- 33 Die Entscheide der Fleischkontrolle nach den Artikeln 22 Absatz 1 und 23 Absatz 3 müssen folgende Angaben enthalten:
- a. Datum;
 - b. Schlachtbetrieb;
 - c. Art des Materials;
 - d. Gewicht des Materials;
 - e. Verwendungszweck;
 - f. Name, Anschrift und Kontrollnummer des Empfängerbetriebs.

4 Sammelstellen

41 Räumliche Aufteilung

- 411 Die Sammelstellen müssen eingezäunt sein, oder es muss auf andere Weise dafür gesorgt werden, dass unbefugte Personen sowie Tiere keinen Zugang haben.
- 412 Die Sammelstellen müssen über einen überdachten Ort für die Annahme der tierischen Nebenprodukte verfügen.

42 Einrichtung

- 421 Die Sammelstellen müssen so konzipiert sein, dass sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind. Die Fussböden müssen so beschaffen sein, dass Flüssigkeiten leicht abfließen können.
- 422 Die Sammelstellen müssen mit einer Kühlanlage ausgestattet sein, welche die tierischen Nebenprodukte, die nicht innerhalb von 24 Stunden abgeholt werden, auf eine Temperatur von höchstens +4 °C zu kühlen vermag.

43 Reinigung und Desinfektion

- 431 Die Sammelstellen müssen mit Einrichtungen für die Reinigung und Desinfektion von Räumen, Behältern und Geräten sowie zum Waschen der Hände ausgestattet sein.
- 432 Die Sammelstellen müssen sauber gehalten und regelmässig desinfiziert werden.

- 433 In den Sammelstellen sind Vorkehrungen zu treffen, um Vögeln und Nagern den Zugang zu verwehren und Insekten zu bekämpfen.
- 434 Die Sammelstellen müssen über ein hygienisch einwandfreies Abwasserableitungssystem verfügen

5 Umgang mit tierischen Nebenprodukten in Lebensmittelbetrieben

- 51 Die Bearbeitung, Trennung, Verarbeitung und Lagerung tierischer Nebenprodukte in Lebensmittelbetrieben muss unter Bedingungen erfolgen, durch die Kreuzkontaminationen verhindert werden. Gegebenenfalls ist dafür ein Teil des Betriebs oder der Anlage auszusondern. Die Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung bleiben vorbehalten.
- 52 Zur Entfernung von Feststoffen aus dem Abwasser müssen Schlachtanlagen sowie Zerlegebetriebe, in denen spezifiziertes Risikomaterial nach den Artikeln 179d Absatz 1 und 180c Absatz 1 TSV³³ entfernt wird, entweder über eine Einrichtung zum Vorklären des Abwassers verfügen (Flotations- oder Filteranlage) oder mit Bodenabläufen ausgestattet sein, die durch Gitter mit einer maximalen Durchlassgrösse von 1 cm² abgedeckt sind.

³³ SR 916.401

Anhang 3
(Art. 24)**Anforderungen an Anlagen****1 Allgemeine Anforderungen****11 Räumliche Aufteilung**

- 111 Die Anlagen müssen eingezäunt sein, oder es muss auf andere Weise dafür gesorgt werden, dass unbefugte Personen sowie Tiere keinen Zugang haben.
- 112 Die Zufahrtswege zu den Anlagen müssen so angelegt sein, dass die Anlieferung der tierischen Nebenprodukte von der Auslieferung der daraus verarbeiteten Erzeugnisse getrennt erfolgt.
- 113 Der unreine Teil der Anlagen umfasst die Entladestelle für die tierischen Nebenprodukte und jene Teile, in denen Krankheitserreger verbreitet werden können. Er muss einen geschlossenen Raum bilden.
- 114 Die Anlagen müssen über einen überdachten Ort für die Annahme der tierischen Nebenprodukte verfügen.

12 Einrichtung

- 121 Die Anlagen müssen so konzipiert sein, dass sie leicht zu reinigen und desinfizieren sind. Die Fussböden müssen so beschaffen sein, dass Flüssigkeiten leicht abfließen können.
- 122 Die Anlagen müssen mit einer Kühlanlage ausgestattet sein, welche die tierischen Nebenprodukte, die nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Anlieferung entsorgt werden, auf eine Temperatur von höchstens +4 °C zu kühlen vermag.
- 123 Die Anlagen müssen über Waschbecken und genügend Toiletten, Duschen und Umkleieräume für das Personal verfügen.
- 124 Anlagen, in denen tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 oder 2 entsorgt werden, müssen einen Vorbehandlungsprozess zur Rückhaltung und Sammlung tierischen Materials als erste Stufe der Abwasserbehandlung vorsehen. Die Vorrichtungen zur Vorbehandlung müssen aus Systemen bestehen, die sicherstellen, dass die festen Bestandteile im Abwasser nicht grösser als 1 mm (=Kantenlänge) sind.

13 Reinigung und Desinfektion

- 131 Die Anlagen müssen mit Einrichtungen für die Reinigung und Desinfektion von Räumen, Behältern und Geräten sowie zum Waschen der Hände ausgestattet sein.
- 132 Anlagen, in denen rohe tierische Nebenprodukte entsorgt werden, müssen mit einer Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen ausgestattet sein.
- 133 Die Anlagen und Fahrzeuge müssen sauber gehalten und regelmässig desinfiziert werden.
- 134 In den Anlagen sind Vorkehrungen zu treffen, um Vögeln und Nagern den Zugang zu verwehren und Insekten zu bekämpfen.
- 135 Die Anlagen müssen mit Einrichtungen zur Luftreinigung ausgestattet sein, die Geruchsemissionen begrenzen und verhindern, dass Krankheitserreger verbreitet werden.

2 Spezielle Anforderungen

21 Anforderungen an Anlagen, in denen verseuchte tierische Nebenprodukte zwischengelagert, verwertet oder verbrannt werden

- 211 Anlagen, in denen verseuchte tierische Nebenprodukte zwischengelagert, verwertet oder verbrannt werden, müssen mit einer Entladestelle ausgestattet sein, in der die Container für verseuchte Tierkörper (Art. 35) entladen werden können.
- 212 Die Container müssen so gebaut und ausgestattet sein, dass sie in allen Anlagen in der Schweiz, die für die Entsorgung von verseuchten Tierkörpern bestimmt sind, entleert werden können.
- 213 Das Abwasser aus dem unreinen Teil der Anlage muss aufgefangen und im Seuchenfall sterilisiert werden können.

22 Anforderungen an Verbrennungsanlagen

- 221 Die tierischen Nebenprodukte müssen so verbrannt werden, dass die Überreste nach der TVA³⁴ entsorgt werden können.
- 222 Die Anlagen müssen baulich, technisch und betrieblich so angelegt sein, dass daraus keine Krankheitserreger verbreitet werden; im Übrigen gelten

³⁴ SR 814.600

die Artikel 38–42 TVA und die Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985³⁵.

23 Anforderungen an Biogas- und Kompostierungsanlagen

- 231 Die Anforderungen nach den Artikeln 43–45 TVA³⁶ und diejenigen nach Anhang 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005³⁷ müssen eingehalten werden.
- 232 Durch bauliche oder betriebliche Massnahmen ist sicherzustellen, dass eine Kontamination des Endproduktes verhindert wird.
- 233 Biogas- und Kompostierungsanlagen, die Häute, Felle, Pelze, Hörner, Borsten, Federn oder Haare der Kategorie 3 verarbeiten, müssen eingezäunt sein, oder es muss auf andere Weise dafür gesorgt werden, dass unbefugte Personen sowie Tiere keinen Zugang haben (Ziff. 111); im Übrigen sind sie von der Einhaltung der Allgemeinen Anforderungen (Ziff. 1) befreit.
- Biogas- und Kompostierungsanlagen, die Stoffwechselprodukte von Säugetieren und Laufvögeln verarbeiten, sind von der Einhaltung der Allgemeinen Anforderungen (Ziff. 1) befreit.
- 234 Das BVET kann Mindestkapazitäten und Mindestmengen für Anlagen vorschreiben.

24 Anforderungen an Anlagen, auf deren Areal sich eine Tierhaltung befindet

- 241 Befindet sich auf dem Areal einer Anlage eine Nutztierhaltung, so sind die Zu- und Abfahrtswege zur Anlage in die baulichen und betrieblichen Massnahmen zur Trennung vom Bereich der Nutztierhaltung miteinzuziehen.
- 242 Nutztiere dürfen weder direkt noch indirekt mit Fahrzeugen und Behältern, die für den Transport von rohen tierischen Nebenprodukten verwendet werden, in Kontakt kommen.
- 243 Die Weiterleitung der nach Anhang 5 Ziffer 12 oder 342 hygienisierten Ware durch ein geschlossenes Leitungssystem an die nachgelagerte Produktion zur Energiegewinnung ist zulässig.

³⁵ SR 814.318.142.1

³⁶ SR 814.600

³⁷ SR 814.81

Vorschriften für den Betrieb von Anlagen

1 Allgemeine Betriebsbedingungen

- 11 Tierische Nebenprodukte müssen nach ihrer Anlieferung ordnungsgemäss gelagert und möglichst rasch verarbeitet, verwertet oder verbrannt werden.
- 12 Die zum Transport von unverarbeitetem Material verwendeten Container, Behälter und Fahrzeuge sind an einem dafür bestimmten Ort zu säubern. Dabei muss jedes Risiko der Kontamination verarbeiteter Erzeugnisse vermieden werden.
- 13 Im unreinen Bereich der Anlage beschäftigte Personen dürfen den reinen Bereich nur betreten, wenn sie zuvor ihre Arbeitskleidung und Fussbekleidung gewechselt beziehungsweise die Fussbekleidung desinfiziert haben. Ausrüstungen und Geräte dürfen nicht vom unreinen in den reinen Bereich verbracht werden, ohne vorher gereinigt und desinfiziert worden zu sein. Um Personalbewegungen zwischen den verschiedenen Arbeitsbereichen kontrollieren und den Gebrauch von Fuss- und Durchfuhrbecken sicherstellen zu können, ist der Personalverkehr in der Anlage genau zu regeln.
- 14 In den Anlagen sind Vorkehrungen zu treffen, um Vögeln und Nagern den Zugang zu verwehren und Insekten zu bekämpfen. Grundlage dafür bildet ein Bekämpfungsplan, der dokumentiert sein muss.
- 15 Für alle Bereiche der Anlage müssen Reinigungsverfahren festgelegt und dokumentiert sein. Geeignete Putzgeräte und Reinigungsmittel sind zur Verfügung zu halten.
- 16 Falls eine Hitzebehandlung vorgeschrieben ist, müssen die relevanten Parameter, insbesondere Temperatur, Dauer und gegebenenfalls Druck, ständig erhoben und aufgezeichnet werden. Messgeräte müssen regelmässig kalibriert werden.
- 17 Material, das möglicherweise nicht der beschriebenen Hitzebehandlung unterzogen wurde, wie Restmaterial, das bei Einschaltung der Maschine ausgeworfen wird, oder Kesselausfluss, muss erneut eingespeist und hitzebehandelt oder gesammelt und verarbeitet werden.
- 18 Verarbeitete Erzeugnisse sind so zu entsorgen, dass eine Rekontamination ausgeschlossen ist.

- 19 Abwasser aus dem unreinen Teil von Anlagen, in denen tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 oder 2 entsorgt werden, muss einen Verarbeitungsprozess nach Anhang 3 Ziffer 124 durchlaufen, bevor es aus dem Betrieb abgeleitet wird. Es darf kein Mahlen oder eine andere Zerkleinerung stattfinden, die den Durchlauf tierischen Materials durch den Vorbehandlungsprozess erleichtern würde. Die zurückgehaltenen Feststoffe sind als Rohmaterial der entsprechenden Kategorie gemäss den Vorschriften dieser Verordnung zu entsorgen.

2 Spezielle Vorschriften für den Betrieb von Verbrennungsanlagen

- 21 Tierische Nebenprodukte sind vor der Verbrennung in geschlossenen Behältern zu lagern.
- 22 Die relevanten Parameter der Verbrennung, insbesondere Temperatur und Zeit, müssen ständig erhoben und aufgezeichnet werden.
- 23 Der ordnungsgemässe Einbau und das Funktionieren automatischer Überwachungsgeräte müssen kontrolliert werden, und jedes Jahr ist ein Überwachungstest durchzuführen. Die Kalibrierung muss mindestens alle drei Jahre anhand von parallelen Messungen nach den Referenzmethoden erfolgen.

3 Spezielle Vorschriften für den Betrieb von Biogas- und Kompostierungsanlagen

- 31 Tierische Nebenprodukte dürfen mit Ausnahme von Häuten, Fellen, Pelzen, Hörnern, Borsten, Federn, Haaren, Milch-, Ei- und Imkereiprodukten der Kategorie 3 sowie von Stoffwechselprodukten von Säugetieren und Laufvögeln nur in geschlossenen Kompostierungsanlagen und in Biogasanlagen verarbeitet werden.
- 32 Tierische Nebenprodukte müssen bei offenen Kompostierungsanlagen sofort nach der Anlieferung mit dem übrigen Grüngut vermischt, geschreddert und auf den Mieten angesetzt werden. Bei Anlagen mit geschlossenem Eingangsbereich muss die Verarbeitung innerhalb von 24 Stunden erfolgen. Längere Aufbewahrungszeiten in geschlossenen Behältern nach Hygienisierung sind möglich, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine Geruchsemission vermieden werden kann.
- 33 Die Anforderungen von Ziffer 13 gelten nicht für Biogas- und Kompostierungsanlagen, die Häute, Felle, Pelze, Hörner, Borsten, Federn, Haare, Milch-, Ei- und Imkereiprodukte der Kategorie 3 oder Stoffwechselprodukte von Säugetieren und Laufvögeln verarbeiten. Eine Kontamination des Endproduktes ist mit baulichen oder betrieblichen Massnahmen zu verhindern.

Anhang 5
(Art. 3, 12–15, 19–21 Abs. 1 Bst. a und 23 Abs. 1)

Verarbeitungsmethoden für tierische Nebenprodukte

1 Drucksterilisation

- 11 Die Partikelgrösse des Rohmaterials darf bei Beginn des Sterilisationsprozesses höchstens 50 mm betragen. Grössere Teile sind mit Brechern zu zerkleinern. Das Funktionieren der Brecher ist zu kontrollieren und aufzuzeichnen. Ergeben die Kontrollen Materialteilchen mit einer Kantlänge von über 50 mm, so ist der Zerkleinerungsprozess zu stoppen und der Brecher vor Wiederaufnahme des Betriebs zu reparieren.
- 12 Die Wirkung der Sterilisation hat einer Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 133°C bei einem Druck von 3 bar während 20 Minuten zu entsprechen.

2 Verarbeitungsmethoden für ausgeschmolzene Fette aus Material der Kategorie 2

Zur Gewinnung von Derivaten aus ausgeschmolzenen Fetten von Material der Kategorie 2 können folgende Verfahren eingesetzt werden:

- 21 Umesterung oder Hydrolyse bei mindestens 200°C und einem entsprechenden angemessenen Druck während 20 Minuten für die Herstellung von Glycerin, Fettsäuren und Ester.
- 22 Verseifung mit NaOH 12M für die Herstellung von Glycerin und Seife:
- a. bei Chargenbetrieb bei 95°C während 3 Stunden; oder
 - b. bei kontinuierlicher Arbeitsweise bei 140°C und 2 bar während 8 Minuten.

3 Verarbeitungsmethoden für Tierfutter oder technische Erzeugnisse aus Material der Kategorie 3

31 Fette zur Verwendung als Tierfutter

- 311 Fett von Säugetieren muss während 20 Minuten auf 133°C erhitzt werden.
- 312 Ausgeschmolzene Wiederkäuerfette müssen so gereinigt werden, dass der Rest an unlöslichen Unreinheiten insgesamt 0,15 Gewichtsprozent nicht überschreitet.

- 313 Fett von anderen Tieren als Säugetieren muss einer Hitzebehandlung unterzogen werden, welche die vollständige Denaturierung sämtlicher Proteine gewährleistet.

32 Verarbeitung zu Futter und Kauspielzeug für Tiere, deren Fleisch nicht als Lebensmittel zugelassen ist

- 321 Zur Herstellung von Futterkonserven muss das Material auf einen F_c -Wert von mindestens 3 erhitzt werden.
- 322 Auf andere Weise verarbeitetes Futter muss einer Hitzebehandlung bei einer Kerntemperatur von mindestens 90°C unterzogen werden.
- 323 Kauspielzeug muss bei der Herstellung einer Behandlung unterzogen werden, die gewährleistet, dass Krankheitserreger wirksam abgetötet werden.

33 Verarbeitung zu Dünger

Material der Kategorie 3 muss vor der Verarbeitung zu Dünger gemäss Ziffer 1 drucksterilisiert werden. Davon ausgenommen sind Nebenprodukte von Wassertieren sowie Häute, Felle, Pelze, Hufe, Hörner, Borsten, Federn und Haare, wenn sie vor der Weiterverarbeitung während mindestens einer Stunde einer Hitzebehandlung mit einer Kerntemperatur von 70°C unterzogen werden oder wenn daraus hydrolysiertes Eiweiss hergestellt wird.

34 Verarbeitung in Biogas- und Kompostierungsanlagen

- 341 Material der Kategorie 3 muss vor oder während der Verarbeitung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage nach Ziffer 1 drucksterilisiert werden.
- 342 Material der Kategorie 3, das in einer Kläranlage vergärt und anschliessend über ein geschlossenes System der Verbrennung zugeführt wird, ist von der Pflicht zur Drucksterilisation ausgenommen.
- 343 Von der Pflicht zur Drucksterilisation ausgenommen sind Produkte nach Artikel 6 Buchstaben b–f, wenn sie vor oder während der Vergärung oder Kompostierung bei einer Höchstteilchengrösse von 12 mm während mindestens einer Stunde einer Hitzebehandlung mit einer Kerntemperatur von 70°C unterzogen werden.
- Für Milch, Milchprodukte und Kolostrum (Art. 6 Bst. c) entfällt auch die Pflicht zur Hitzebehandlung.
- 344 Für Federn ist anstelle der Hitzebehandlung nach Ziffer 343 eine Kalkung mit 2–5 Prozent Löschkalk zulässig.

- 345 Das BVET kann andere Verfahren bewilligen, sofern eine vergleichbare hygienische Wirkung nachgewiesen ist. Der Nachweis beinhaltet eine Risikobewertung bezüglich der vom Einspeisungsmaterial ausgehenden Gefahr und eine Definition der Verfahrensbedingungen sowie eine Validierung des Verfahrens, die nachweist, dass folgende Gesamtrisikoreduktion erreicht wird:
- a. bei thermischen und chemischen Verfahren eine Reduktion von $5 \log_{10}$ - Einheiten für nicht sporenbildende Bakterien und nicht hitzeresistente Viren sowie eine Reduktion von $3 \log_{10}$ - Einheiten für thermoresistente Viren, wenn diese als relevante Gefahr ermittelt werden;
 - b. bei chemischen Verfahren zusätzlich eine Reduktion von $3 \log_{10}$ - Einheiten der überlebenschfähigen Parasitenstadien.

35 Verarbeitung zu Gelatine

Gelatine muss nach einem Verfahren hergestellt werden, bei dem gewährleistet ist, dass das unverarbeitete Material einer Säure- oder Laugenbehandlung unterzogen und danach einmal oder mehrmals abgespült wird. Gelatine ist durch einmaliges oder mehrmaliges aufeinander folgendes Erhitzen mit anschliessender Reinigung durch Filtrieren und Sterilisieren zu extrahieren.

36 Verarbeitung zu hydrolysiertem Eiweiss

- 361 Hydrolysiertes Eiweiss muss nach einem Verfahren gewonnen werden, das gewährleistet, dass eine etwaige Kontamination des Rohmaterials auf einem Mindestmass gehalten wird. Hydrolysiertes Eiweiss muss ein Molekulargewicht unter 10 000 Dalton haben.
- 362 Hydrolysiertes Eiweiss, das ganz oder teilweise von Fellen und Häuten von Wiederkäuern stammt, ist in einer Anlage zu erzeugen, die ausschliesslich der Produktion von hydrolysiertem Eiweiss vorbehalten ist, nach einem Verfahren, bei dem das Rohmaterial durch Salzen, Kalken und intensives Waschen vorbereitet wird und anschliessend:
- a. mehr als 3 Stunden lang bei einer Temperatur von über 80°C einem pH-Wert von über 11 ausgesetzt und danach 30 Minuten lang bei einer Temperatur von über 140°C und einem Druck von über 3,6 bar hitzebehandelt wird; oder
 - b. zunächst einem pH-Wert von 1 bis 2 und anschliessend einem pH-Wert von über 11 ausgesetzt und danach 30 Minuten lang bei einer Temperatur von 140°C und einem Druck von 3 bar hitzebehandelt wird.

37 Verarbeitung zu Dicalciumphosphat

- 371 Dicalciumphosphat muss nach einem Verfahren gewonnen werden, das gewährleistet, dass:
- das gesamte Knochenmaterial fein gemahlen, durch Zugabe von heissem Wasser entfettet und während mindestens zwei Tagen mit verdünnter Salzsäure bei einer Konzentration von mindestens 4 Prozent und einem pH-Wert von unter 1,5 behandelt wird;
 - im Anschluss an das Verfahren unter Buchstabe a die so entstandene Phosphorlauge gekalkt wird, bis ein Dicalciumphosphat-Präzipitat mit einem pH-Wert von 4 bis 7 entsteht; und
 - das Präzipitat abschliessend bei einer Eintrittstemperatur von 65°C bis 325°C und einer Endtemperatur von 30°C bis 65°C heissluftgetrocknet wird.
- 372 Wird Dicalciumphosphat aus entfetteten Knochen gewonnen, so muss es aus Knochen gewonnen werden, die von der Fleischkontrolle als geniessbar bezeichnet wurden.

38 Verarbeitung zu Tricalciumphosphat

Tricalciumphosphat muss nach einem Verfahren gewonnen werden, das gewährleistet, dass:

- das gesamte Knochenmaterial fein gemahlen und durch Zugabe von heissem Wasser im Gegenstrom entfettet wird (Knochenpartikel unter 14 mm) und einer kontinuierlichen Hitzebehandlung mit Dampf bei 145°C und 4 bar unterzogen wird;
- der Eiweissud durch Zentrifugieren vom Hydroxyapatit getrennt wird; und
- das Tricalciumphosphat nach der Lufttrocknung bei 200°C im Wirbelschichtverfahren zu Granulat verarbeitet wird.

39 Verarbeitung zu Tierfutter

Tierfutter aus Produkten nach den Artikeln 19–21 Absatz 1 Buchstabe a und 23 Absatz 1 Buchstabe b muss nach einer Methode hergestellt werden, die gewährleistet, dass es die folgenden mikrobiologischen Normen erfüllt:

- Clostridium perfringens*: kein Befund in 1 g (Materialprobe unmittelbar nach der Hitzebehandlung entnommen);
- Salmonella spp.*: kein Befund in 25 g: n=5, c=0, m=0, M=0 (Materialprobe während oder unmittelbar nach der Auslagerung aus dem Verarbeitungsbetrieb entnommen);

- c. *Enterobacteriaceae*: $n=5$, $c=2$, $m=10$, $M=300$ in 1 g (Materialprobe während oder unmittelbar nach der Auslagerung aus dem Verarbeitungsbetrieb entnommen).

n = Anzahl der zu untersuchenden Proben;

m = Schwellenwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in allen Proben m nicht überschreitet;

M = Höchstwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als nicht zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in einer oder mehreren Proben grösser oder gleich M ist;

c = Anzahl Proben, bei denen die Keimzahl zwischen m und M liegen kann, wobei die Probe noch als zulässig gilt, wenn die Keimzahl der anderen Proben m oder weniger beträgt.

Anhang 6
(Art. 16 Abs. 2)

Anforderungen an Plätze zum Vergraben von Tierkörpern und Schutzmassnahmen beim Vergraben

1 Standort

- 11 Plätze zum Vergraben von Tierkörpern dürfen nicht in Grundwasserschutzzonen (Zonen S 1, S 2, S 3) und in Grundwasserschutzarealen liegen.
- 12 Sie dürfen nicht in Gebieten mit vernässtem Boden liegen oder in Gebieten, die überschwemmungs-, steinschlag-, rutsch- oder besonders erosionsgefährdet sind.
- 13 Tierkörper dürfen nicht im Einzugsgebiet von Quellen und in Gebieten vergraben werden, die für die Trinkwassergewinnung von Bedeutung sind.

2 Schutzmassnahmen

- 21 Die vergrabenen Tierkörper müssen mindestens 2 m über dem Grundwasserspiegel liegen und mit einer Erdschicht von mindestens 1,2 m Dicke überdeckt werden.
- 22 Werden grosse Mengen von Tierkörpern vergraben, so muss der Standort in den übrigen vom Kanton nach Artikel 29 Absatz 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998³⁸ bezeichneten Bereichen gewählt werden. Der Platz muss während zweier Jahre eingezäunt werden und darf nicht genutzt werden.
- 23 Tierfriedhöfe müssen eingezäunt oder sonst in geeigneter Weise von der Umgebung abgegrenzt sein.

³⁸ SR 814.201

Grundsätze der Selbstkontrolle

- 1 Die Erfassung der kritischen Kontrollpunkte und die Durchführung der Sicherheitsmassnahmen sind zu gewährleisten durch:
 - a. Identifizieren und Bewerten der möglichen Gesundheitsrisiken für Menschen und Tiere, die bei der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten auftreten können;
 - b. Festlegen von Punkten, Arbeitsvorgängen oder bestimmten Technologieschritten im Entsorgungsprozess, bei denen ein Gesundheitsrisiko ausgeschaltet oder vermindert werden kann (Critical Control Points, CCP);
 - c. Festlegen von Standardwerten und Toleranzbereichen (CCP-Bedingungen), die einzuhalten sind und die bei der Überwachung der CCP verbindlich sind;
 - d. Einrichten eines Überwachungssystems (Monitoring), mit dem die Einhaltung der CCP-Bedingungen überprüft werden kann;
 - e. Festlegen von Massnahmen, wenn durch das Monitoring eine Abweichung von den CCP-Bedingungen festgestellt wird;
 - f. Festlegen von Verfahren zur Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des Kontrollsystems (Verifikation);
 - g. Dokumentieren der Massnahmen nach den Buchstaben a–f.
- 2 Das Kontrollsystem nach Ziffer 1 ist in einer dem Sicherheitsrisiko und dem Produktionsumfang angepassten Form anzuwenden. Kleine Sammelstellen müssen lediglich den Anforderungen nach Ziffer 1 Buchstaben a–c genügen.
- 3 Die für die Entsorgungssicherheit notwendigen Vorschriften müssen den Beschäftigten bekannt sein. Die für den Betrieb verantwortliche Person muss deren Befolgung durchsetzen und kontrollieren.

Anhang 8
(Art. 2 Abs. 2 Bst. g)

**Tierische Nebenprodukte in einem Verarbeitungsstadium, ab dem sie dieser Verordnung nicht mehr unterstehen
(Endpunkte in der Herstellungskette)**

- 1 Biodiesel und Rückstände aus dem Destillationsprozess, die zur Verwendung als Treibstoffe bestimmt sind.
- 2 Endkonfektioniertes Heimtierfutter und Kauartikel in gebrauchsfertigen und nach Artikel 22 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999³⁹ gekennzeichneten Gebinden oder Verpackungen.
- 3 Häute und Felle von Klautieren, die:
 - a. für die Herstellung von Lebensmitteln tauglich sind, aber für andere Zwecke verwendet werden;
 - b. vollständig gegerbt wurden;
 - c. chromgegerbt wurden (Wet Blues);
 - d. gepickelt wurden; oder
 - e. mindestens acht Stunden lang bei einem pH-Wert von 12 bis 13 gekalkt und gesalzen wurden (Kalkhäute).
- 4 Jagdtrophäen und andere Tierpräparate:
 - a. von Schalen- und Federwild, die zwecks Haltbarkeit bei Raumtemperatur einer vollständigen taxidermischen Behandlung unterzogen wurden;
 - b. von anderen Arten als Schalen- und Federwild aus Gebieten, die keinerlei tierseuchenrechtlich begründeten Beschränkungen unterliegen.
- 5 Wolle, die industriell gewaschen wurde.
- 6 Federn, die
- 7 Ausgeschmolzene Fette für oleochemische Verwendungszwecke, sofern ...

³⁹ SR 916.307